

26. XI. 1916

177

u
25**Zweite Moratoriumsverordnung für
Siebenbürgen.**

Budapest, 25. November.

Das amtliche Blatt veröffentlicht in seiner heutigen Nummer folgende Verordnung:

Das Ministerium ordnet auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall folgendes an:

§ 1. Die mit der am 20. September 1916 sub Zahl 3095/1916 M. E. erlassenen Moratoriumsverordnung für Siebenbürgen (S. Nummer 216 des Budapesti Közlöny vom 21. September 1916) zur Leistung privatrechtlicher Verbindlichkeiten gewährte Stundung wird bis einschließlich 31. Januar 1917 verlängert.

§ 2. Den im § 1 der Moratoriumsverordnung für Siebenbürgen Z. 3095/1916 erwähnten Schuldnern wird zur Leistung ihrer Geldschulden, die nach dem 30. November 1916 bis einschließlich 31. Januar 1917 fällig werden, und die auf einem vor dem 28. August 1916 ausgestellten Wechsel, auf einer Handelsanweisung, einem Warrant, Scheck oder überhaupt auf einem Handelsgeschäfte oder einem anderen privatrechtlichen Titel beruhen, die vor dem 28. August 1916 entstanden sind, eine von der Fälligkeit gerechnete zwöcmonatige Stundung (Moratorium) gewährt. Der Stundung unterliegen jene Geldschulden nicht, die die zitierte Verordnung von dem Moratorium ausnimmt.

§ 3. Die Bestimmungen der Moratoriumsverordnung für Siebenbürgen Z. 3095/1916 M. E. bleiben mit den in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen auch fernerhin in Kraft; die in der zitierten Verordnung über die der Stundung unterliegenden Schulden enthaltenen Bestimmungen werden auf alle Schulden ausgedehnt, die gemäß der vorliegenden Verordnung der Stundung unterliegen.

Die im § 8 der zitierten Verordnung über die Erfüllung der bilateralen Verträge enthaltenen und dort zitierten Vorschriften sind in Verbindung mit der gegenwärtigen Verordnung derart anzuwenden, daß die in der sechsten Moratoriumsverordnung vom 24. März 1915 Zahl 1040/1915 M. E. (S. Nummer 71 des Budapesti Közlöny vom 25. März 1915) § 14 Absatz 1 und 2 erwähnte Aufforderung nicht statthaft, sofern die Nichtgeldeleistung erst nach dem 31. Januar 1917 fällig wird.

§ 4. § 10 der Moratoriumsverordnung für Siebenbürgen, Z. 3095/1916 M. E. wird derart abgeändert, daß die Bestimmungen des zitierten Paragraphen die Erledigung der Revision nicht hindern; zu diesem Zwecke kann das Gericht die auf Grund des zitierten Paragraphen angeordnete Suspendierung des Verfahrens auch von Amts wegen aufheben. Der letzte Absatz des zitierten Paragraphen erstreckt sich auch auf derartige Angelegenheiten.

§ 5. Die vorliegende Verordnung, die als zweite Moratoriumsverordnung für Siebenbürgen zu zitieren ist, tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft.

Für die territoriale Geltung der vorliegenden Verordnung ist die Moratoriumsverordnung für Siebenbürgen Z. 3095/1916 M. E. § 21 maßgebend.

Budapest, 24. November 1916.

Graf Stefan Tisza m. p.
kön. ung. Ministerpräsident.